

## **Anfrage über ARA-Gebühren von Gewerbebetrieben wie Metzgereien, Käsereien und übrige Lebens- mittel verarbeitende Betriebe**

eröffnet am 3. November 2008

Die Unterzeichnenden haben festgestellt, dass in unserem Kanton bei Gewerbebetrieben wie Metzgereien (mit Schlachtung), Käsereien und Lebensmittel verarbeitenden Betrieben je nach ARA-Anschlussregion beträchtliche Unterschiede bestehen.

Fragen:

1. Auf welchem Gesetz und auf welcher Verordnung fussen diese jährlich anfallenden Betriebsgebühren?
2. Warum gibt es je nach Region verschiedene Anwendungen des Gebührenansatzes (z. B. bei Metzgereien mit Schlachtung: einmal nach bezogener Wassermenge und das andere Mal nach Anzahl Schlachteinheiten), und wer legt diesen fest?
3. Wie viele ARA-Regionen haben wir im Kanton? Welche Anwendungsverfahren werden jeweils bei den genannten Betrieben angewendet und warum?
4. Ist es den ARA erlaubt, Gewinne zu erwirtschaften, zumal letztes unser Regierungsrat Anton Schwingruber im Rat verkündet hat, dass Gebühren nur kostendeckend sein dürfen, sonst wären es Steuern, und diese unterliegen dem Souverän?
5. Wer ist letztinstanzlich für diese Gebühren zuständig, und wer kontrolliert die Rechnungsführung der ARA-Regionen?
6. Welche Kriterien und Messverfahren werden zur Festlegung der Gebühren angewendet, und wer führt letztere durch, wenn überhaupt?
7. Was können die oben genannte Betriebe unternehmen, um die Gebühren zu senken (im Sinn von Vorreinigungseinrichtungen)?

*Klein Gerhard*  
Bachmann Moritz  
Dahinden Erwin